



## Merkblatt Ausbildungsbeiträge

### Grundsatz

Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantonseinwohner Zugang zu weiterführenden Schulen ausser Kantons erhalten. Zu diesem Zweck schliesst die Ständekommission Vereinbarungen mit den Trägern dieser Schulen ab und kann sich entsprechenden Trägerverbänden anschliessen.

Der Kanton leistet nach dem Gesetz und den sich darauf stützenden Ausführungsbestimmungen Beiträge in Form von nichtrückzahlbaren Stipendien oder rückzahlbaren Studiendarlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.

### **Stipendien**

Beitrag an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, der von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig ist und nicht rückzahlbar ist.

### **Studiendarlehen**

Das sind zinslose Darlehen des Kantons und müssen nach Abschluss der Ausbildung verzinst und innert 10 Jahren zurückbezahlt werden. Studiendarlehen werden in der Regel nur mündigen Bewerberinnen und Bewerbern gewährt. Stipendium und Studiendarlehen dürfen zusammen die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht übersteigen.

### **Schulgeldbeiträge**

Schulgeldbeiträge werden ausgerichtet für Erstausbildungen, sofern die Ausbildungskosten nicht durch ein Stipendium oder Studiendarlehen gedeckt oder durch eine Vereinbarung geregelt sind. Es sind dies Schulen, die weder im regionalen Schulabkommen (RSA) noch in der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) eingeschlossen sind. Als beitragsberechtigte Erstausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Lehrgängen nach erfüllter allgemeiner Schulpflicht, ebenso die dazu notwendige schulische oder berufliche Vorbildung, soweit diese für den angestrebten beruflichen Ausbildungsgang verlangt wird. Das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte müssen vom Kanton anerkannt sein. Schulgeldbeiträge sind nicht von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig.

### **Beitragsberechtigte Ausbildungsgänge**

Stipendien und/oder Studiendarlehen werden gewährt:

- a) für Ausbildungsgänge nach erfüllter allgemeiner Schulpflicht welche zu einem ersten oder zweiten vom Kanton oder Bund anerkannten Abschluss einer beruflichen Ausbildung führen;
- b) für Weiterbildungen, die in der Regel das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen;
- c) für Umschulungen, die auf äusseren Umständen, wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beruhen, soweit hierfür die Kosten nicht durch Leistungen oder Sozial-, Kranken- oder Unfallversicherung oder durch andere Dritte gedeckt werden.

An eine Zweitausbildung auf gleicher Stufe können Stipendien und Studiendarlehen nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Für eine dritte Ausbildung können nur Studiendarlehen gewährt werden.

---

---

## **Beitragsberechtigte Personen**

- a) Schweizerbürger, die im Kanton Appenzell Innerrhoden **stipendienrechtlichen Wohnsitz** haben;
- b) im Ausland wohnhafte Kantonsbürger, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- c) Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz, davon die letzten zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten;
- d) Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden.

Bewerbern, die bei Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr vollendet haben, können nur Studiendarlehen gewährt werden.

## **Stipendienrechtlicher Wohnsitz**

Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde. Mündige Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton wohnhaft sowie aufgrund eigener Berufstätigkeit finanzielle unabhängig waren, begründen dadurch den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton. Einer Erstausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.

## **Berechnungsgrundlagen für ein Stipendium**

Stipendien und Studiendarlehen entsprechen grundsätzlich den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Bewerbers, abzüglich dessen zumutbaren Eigenleistungen, der zumutbaren Leistungen seiner Eltern, seines Ehegatten oder anderer gesetzlich Verpflichteter sowie Leistungen Dritter.

Die zumutbaren Leistungen richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern werden nur teilweise berücksichtigt, wenn der Bewerber:

- eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und mindestens zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;
- das 25. Altersjahr vollendet und eine erste Ausbildung abgeschlossen hat;
- das 25. Altersjahr vollendet hat und verheiratet ist;
- eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und verheiratet ist.

## **Höhe der Beiträge**

### **Stipendien:**

- Fr. 10'000.-- für unmündige
- Fr. 13'000.-- für mündige
- Fr. 18'000.-- für verheiratete und alleinerziehende Bewerberinnen und Bewerber.

### **Studiendarlehen:**

Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbeitrag von Fr. 50'000.-- gewährt werden.

## **Wichtig**

Dem Stipendienamt sind innert Monatsfrist zu melden:

- Änderung der Studienrichtung
- Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte
- Unterbruch oder Abbruch des Studiums
- Wohnsitzwechsel des Bewerbers/der Bewerberin oder der Eltern

Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin diese Meldepflicht missachtet.

Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern und **spätestens am Ende des ersten Semesters** einzureichen.

---